



**Elektronische Ausgabe des Amtsblattes 23/2025 vom 10.12.2025**  
**Elektroniske hamtske ħopjeno Gmejny Bukocy**

**1. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hochkirch (Hebesatzsatzung)**

vom 02.12.2025

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 02.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Gemeinde Hochkirch vom 03.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 2 Hebesätze, wird wie folgt neu gefasst:

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Für die Grundsteuer   |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ( <b>Grundsteuer A</b> ) auf der Steuermessbeträge | 340 v. H |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke ( <b>Grundsteuer B</b> ) auf der Steuermessbeträge            | 350 v. H |
| 2. Für die <b>Gewerbesteuer</b> auf der Steuermessbeträge  | 390 v. H |

**Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hochkirch, den 02.12.2025

- Siegel -

Thomas Meltke, Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.